

Moslem-Rabatt: Deutsche Kuscheljustiz schafft Zwei-Klassen-Strafrecht

Quelle: „privatdepesche“ Nr. 25/2017

Neunzehnmals sticht ein abgelehnter tschetschenischer Asylbewerber im brandenburgischen Senftenberg auf seine Frau ein, wirft sie aus dem Fenster und schneidet der Sterbenden vor der Haustür die Kehle durch.

- ❖ Verurteilt wird er trotzdem nicht wegen Mordes, sondern wegen Totschlags: 13 Jahre mit der Aussicht auf vorzeitige Entlassung statt mindestens vollen 15 Jahren Gefängnis.

Das Skandal-Urteil ist ein besonders krasser Fall von „Moslem-Rabatt“:

- ❖ Im Koran stehe, wenn eine Frau fremdgehe, dürfe der Mann sie töten, hatte der Killer gegenüber der Polizei erklärt. Weil er „*seinem muslimischen Glauben verhaftet*“ sei, den er auch „*sein Leben lang gelebt*“ habe, liege kein „*niederer Beweggrund*“ und damit kein Mordmerkmal vor.

Dem folgte das Landgericht Cottbus artig.

Nach „*hiesigen Wertvorstellungen*“ sei Eifersucht zwar ein niederer Beweggrund. Aber eben nicht nach mohammedanischen.

- **Vom Leitsatz des Bundesgerichtshofs (BGH) aus dem Jahr 2006 „Maßstab für die Bewertung eines Beweggrundes“ seien „grundsätzlich die Wertvorstellungen der Rechtsgemeinschaft der Bundesrepublik Deutschland“ hat der Cottbuser Richter offenbar nichts gehört.**
→ **Faktisch lässt er die Scharia in die Rechtsprechung eines deutschen Gerichts einfließen.**

Das ist kein Einzelfall.

- Der Welle illegaler Asyl-Immigration und der anschließenden Welle importierter Gewalttätigkeit in bislang nicht einmal erahnten Spielarten folgt derzeit eine Welle grotesker Gerichtsurteile, die mit „**Kuscheljustiz**“ und „**Migrantenbonus**“ noch verharmlosend beschrieben sind.

Ebenfalls in Brandenburg wird ein türkischer Vergewaltiger freigesprochen, der eine Frau stundenlang sexuell misshandelt hat:

- ❖ mit der „**Mentalität des türkischen Kulturkreises**“ habe er vielleicht nicht gewusst, dass „**wilder Sex**“ hier etwas anderes bedeutet.
→ Dem irakischen Vergewaltiger einer Dreizehnjährigen in Hamburg wird kein Kindesmissbrauch erschwerend zur Last gelegt — womöglich habe er nicht erkannt, dass das Mädchen minderjährig ist: wo er herkommt, ist 13 ja praktisch 18.

Während bei deutschen Tätern nach neuester Gesetzeslage „**Rassismus**“ strafverschärfend berücksichtigt werden soll, häufen sich die Urteile, in denen Mordversuche von Einwanderern zur „**gefährlichen Körperverletzung**“ heruntergespielt werden.

So geschehen im Fall zweier Asylbewerber, die in Dresden einen Deutschen vor den einfahrenden Zug stießen und mit Tritten am Entkommen hinderten; nur eine geistesgegenwärtige Vollbremsung des Zugführers rettete den Mann.

❖ Die Täter wurden zunächst sogar auf freien Fuß gesetzt. Auch von den sechs Syrern, die in Berlin einen Obdachlosen angezündet hatten, bekamen fünf nur Jugendstrafen auf Bewährung oder Arrest; lediglich der Haupttäter muss zwei Jahre und neun Monate ins Gefängnis. Wegen „versuchter gefährlicher Körperverletzung“ und nicht wegen Mordversuchs, wie vom Staatsanwalt gefordert. Abschiebung müssen die Täter wegen der geringen Strafen und ihrer „syrischen“ Herkunft nicht fürchten.

→ Mit der Ausrede, man habe das Opfer nur „erschrecken“ wollen, wäre ein „rechts“ eingeordneter deutscher Feuerteufel gewiss nicht durchgekommen.

Das Rechtsstaatsprinzip der Gleichheit aller vor dem Gesetz gerät zur fernen Erinnerung an jene Zeiten, als Deutschland noch leidlich ethnisch homogen in *Schäublescher* „Inzucht“, aber mit einigermaßen intakten Institutionen dahindämmerte.

Dass die Ablehnung des hier geltenden Wertesystems zum mildernden Umstand werden kann, bedeutet faktisch die Kapitulation des Rechtsstaats vor der Islamisierung.

- **Das führt als Konsequenz in ein Zwei-Klassen-Strafrecht, das Asyl-Immigranten, insbesondere die vielen Mohammedaner, systematisch begünstigt.**